



Abfallreglement der Gemeinde Ins

vom 05.02.2026

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 Bst. e der kantonalen Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Ins folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft im Bereich der Siedlungsabfälle nach Art. 3 Bst. a der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015.

² Es gilt im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle sind:

- a. die aus Haushalten stammenden Abfälle;
- b. Abfälle aus Unternehmen mit weniger als schweizweit 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind;
- c. aus der öffentlichen Verwaltung stammende Abfälle, wenn deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle bestehen aus:

- a. Kehricht (für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare Abfälle);
- b. Sperrgut (für die Verbrennung bestimmter Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt, z. B. Möbel, Altholz, leere Gebinde);
- c. Grünabfälle (Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, z. B. Garten- und Rüstabfälle);
- d. Separatabfälle (für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle, z.B. Papier, Karton, Glas, PET-Getränkeflaschen, Metalle, Textilien, Kunststoffe);
- e. sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen (Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung besondere Massnahmen erfordert, z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbstoffe, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel, Batterien).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinde

Art. 4

Zuständigkeiten in der Gemeinde

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde.

² Für den Vollzug ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Gemeinde bezeichnet die Entsorgungskommission (ESKO) als Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Abfälle vom 18. Juni 2003).

⁴ Das zuständige Gemeindeorgan kann die Ausführung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Es beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband;
- den Beitritt zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung;
- die finanziellen Leistungen eines Beitritts;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes;
- Verträge mit Dritten über die Entsorgung der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 5

Aufgaben Gemeinde:
Allgemein

- ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, behandelt und verwertet oder abgelagert werden. Für die Planung und Entsorgung arbeiten die Gemeinden zusammen.
- ² Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Abfällen.
- ³ Die Gemeinde sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die Separatabfälle möglichst keine Fremdstoffe enthalten.
- ⁴ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von genügend Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen und Erholungsanlagen.
- ⁵ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst). Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Art. 6

Aufgabe Gemeinde:
Separatabfälle

- Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
- Altpapier und Karton;
 - Altglas;
 - Aluminium, Weissblech und Altmetall;
 - Alttextilien;
 - Kunststoffe;
 - Grünabfälle (Garten- Rüstabfälle);
 - weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

Art. 7

Aufgaben Gemeinde:
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

- ¹ Die Gemeinde stellt die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen wie Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren, Batterien (mit Ausnahme von Bleiakkumulatoren) und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sicher indem sie:
 - für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen betreibt oder
 - periodische Sammelaktionen durchführt und ergänzend
 - die Bevölkerung darüber informiert, welche Verkaufsstellen entsprechende Sonderabfälle zurücknehmen.
- ² Die Gemeinde leitet die von ihr gesammelten Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfälle an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weiter.

Art. 8

Aufgabe Gemeinde:
Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung mittels Abfallinformation und weitere Kanäle (z. B. Website) über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften, Abfuhrtage sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken) für Sonderabfälle aus Haushalten.

Abfallinhaberinnen und -inhaber

Art. 9

Aufgaben Abfallinhaber/Innen: Allgemein

¹ Siedlungsabfälle müssen der von der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

² Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältnissen benützt werden.

³ Verwertbare Abfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.

⁴ Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten) oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

⁵ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 10

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Sonderabfälle

¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt deren Inhaberinnen und Inhaber.

² Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten sind der Sammelstelle, den Sammelaktionen, einem Entsorgungsbetrieb, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt, oder den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen abzugeben.

Art. 11

Benzin-/Ölabscheider

Die Eigentümerschaft von nicht gewerblichen Schlammsammlern und Benzin-/Ölabscheidern ist verpflichtet, rechtzeitig deren Leerung zu organisieren. Die Gemeinde kann entsprechende Aktionen anbieten.

Art. 12

Aufgabe Abfallinhaber/Innen: Grünabfälle

Geeignete Grünabfälle sind nach Möglichkeit von den Inhaberinnen und Inhaber zu kompostieren.

Art. 13

Verbote

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien (z. B. Wald, Gewässer, öffentlichen Anlagen oder auf der Strasse) ist verboten.

² Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Feld- und Gartenabfällen, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht¹. In Feuerungen mit einer Wärmeleistung von bis zu 40 Kilowatt (kW), insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen, darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

⁴ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

¹ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (Art. 26a).

⁵ Das Durchsuchen oder Entfernen von an den Sammelstellen bereitgestellten Siedlungsabfällen ist verboten.

III. Entsorgung

Art. 14

Grundsatz
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden.

Art. 15

Bereitstellung

¹ Die Bereitstellung der Abfälle hat nach der kommunalen Abfallverordnung zu diesem Reglement und nach den Weisungen der Fachstelle für Abfall zu erfolgen.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Bürobauten kann die Fachstelle Container oder Unter- und Halbunterflursysteme vorschreiben.

³ Für Abfälle, die abgeholt werden, kann die Fachstelle für Abfall Bereitstellungsort und -zeiten bestimmen.

⁴ Die Bereitstellung des Siedlungsabfalls zur Abfuhr in verdichteter Form (bei der Verwendung von Containerpressen u. ä.) ist nur aufgrund einer speziellen Vereinbarung mit der Gemeinde gestattet.

⁵ Wer Container, Unter- und/oder Halbunterflursysteme anschaffen will, hat die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) der Gemeinde zu beachten.

Art. 16

Ausschluss von der
Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- b. Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine;
- c. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- d. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
- e. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- f. Abfälle zu denen der Zugang behindert ist oder in defekten Gebinden;
- g. Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung (z. B. jene die ohne oder mit zu wenig Gebührenmarken/-plomben bereitgestellt wurden; Container, die nicht ausschliesslich Gebührensäcke und/oder Säcke mit Gebührenmarken enthalten (Ausgenommen Container mit Volumen- oder Gewichtsabrechnung sowie Container für Papier und Karton); Container oder Gebinde mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten);
- h. weitere von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Bei Container oder Gebinden mit Abfällen für die Separatsammlung, welche Fremdstoffe enthalten, hat der Abfallinhaber/die Abfallinhaberin die Fremdstoffe zu entfernen oder die Container/Gebinde mit genügend Kehrrecht-Gebührenmarken zu versehen und für die nächste Kehrrechtabfuhr bereitzustellen.

³ Abfälle nach Abs. 1 Bst. a bis h sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle für Abfall, vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 17

Tierkörper

¹ Tierkörper bis 200 kg sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tierkörper bis 10 kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.²

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 18

Falsch entsorgte
Säcke/Behälter

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde ist befugt, die Inhaberin/den Inhaber von illegal entsorgten Abfällen oder von Abfällen, die entgegen diesem Reglement, der kommunalen Abfallverordnung oder den Weisungen der Fachstelle entsorgt wurden, zu ermitteln.

² Falls nötig und verhältnismässig, können hierfür Säcke und Behälter geöffnet und durchsucht werden.

Art. 19

Veranstaltungen

¹ Die Veranstalter von bewilligungspflichtigen Anlässen sind verpflichtet, zusammen mit dem ordentlichen Bewilligungsgesuch bei der Gemeinde ein Abfallkonzept einzureichen.

² Dieses hat sich nach diesem Reglement und den Vorgaben des Ordnungsdienstes sowie nach den Vorschriften der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 zu richten.

³ Die Kosten der Entsorgung der Abfälle trägt der/die Veranstalter/In.

Art. 20

Dienstleistungen ausserhalb des Monopolbereichs

Die Gemeinde kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols bei Unternehmungen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Kehricht und Wertstoffen anbieten.

V. Finanzierung

Art. 21

Spezialfinanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung.

Art. 22

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung wird finanziert durch:

- a. Grund- und Mengengebühren;
- b. Verwaltungsgebühren;
- c. Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- d. Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Karton, Altmetall, Alttextilien).

Art. 23

Grund- und Mengengebühr

¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachenden oder der Inhaberin/dem Inhaber des Abfalls mittels verursachergerechter und kostendeckender Gebühren auferlegt.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus:

- a. einer Grundgebühr und
- b. mengenabhängigen Gebühren.

² Gemäss Art. 25 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011.

³ Die Grundgebühren werden pro Haushalt und Personen oder pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben.

⁴ Wird eine geringfügige Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

⁵ Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen erhoben.

Art. 24

Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

² Für die Deckung der gesamten Entsorgungskosten muss der Anteil der mengenabhängigen Gebühren mindestens 50 % betragen.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die Grundgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Vertretung des Haushalts oder eines Betriebs. Bei Wohngemeinschaften werden die Gebühren den einzelnen Mitgliedern in Rechnung gestellt.

² Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Inhaberinnen/die Inhaber von Abfällen.

³ Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

Art. 26

Weitere Gebühren

¹ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Verfügungen wird eine Gebühr erhoben.

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt gemäss dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Ins.

Art. 27

Andere Kosten

¹ Die Kosten für die Anschaffung, Aufstellung und Ausrüstung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Inhabern/Innen der Abfälle zu tragen.

² Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung (ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde), tragen die Abfallinhaberinnen und -inhaber.

Art. 28

Abfallverordnung

Der Gemeinderat erlässt eine kommunale Abfallverordnung. Diese regelt:

- a. die Höhe der Grundgebühr, welche pro Wohnung sowie pro Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb erhoben wird;
- b. die Höhe der Mengengebühren, die pro Sack, Gebinde, Container oder Sperrgut erhoben werden;
- c. und weitere Ausführungsbestimmungen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 9 - 10, 12 - 13, 15 - 17 und Art. 19 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.-- bestraft.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 30

Rechtspflege

Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG).

Art. 31

Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 31 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 5. Februar 2026.

GEMEINDERAT INS

Der Präsident:



K. Stucki

Der Gemeindevorsteher:



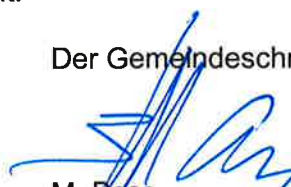
M. Boss

Bescheinigung

Der Beschluss und die Inkraftsetzung des Reglements vom 05.02.2026 wurden gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Erlach vom 17.04.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Ins, 17.04.2026

Der Gemeindevorsteher:



M. Boss